

Großenhainer Unterhaltungs- & Anzeigebblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Erstheften: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Bierteljährliches Abonnement: am Schalter 1 M., durch den
Boten ins Haus 1 M. 25 Pf., durch die Post 1 M. 25 Pf.,
durch die Post ins Haus 1 M. 50 Pf.

Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.
Verantwortl. Redacteur: Herrmann Starke sen.

Inserate für die am Abend ausgegebene Nummer
werden bis früh 9 Uhr angenommen und Gebühren für solche
von auswärts, wenn dies der Einsender nicht anders
bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.

Nr. 92.

Dienstag, den 5. August 1884.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung, die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betreffend.

In Gemäßheit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist ist vom Reichsversicherungsamt auf die Zeit bis zum

1. September dieses Jahres einschließlich

festgesetzt und von demselben wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze, sowie auf die beigefügte Anweisung hingewiesen worden.

Nachdem nun seitens des königlichen Ministeriums des Innern zur Ausführung der Bestimmung in § 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes weiter verordnet worden ist, daß unter der unteren Verwaltungsbehörde, sowie unter der Ortspolizeibehörde in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft zu verstehen, die höhere Verwaltungsbehörde aber die Kreisoberamtsverwaltung ist, so wird die Festsetzung obiger Frist, sowie nachstehender Auszug und die beigefügte Anweisung, hiermit den Beteiligten durch die unterzeichneten Behörden mit dem Verlangen zur Kenntniß gebracht, die hiernach erforderlichen Anmeldungen ordnungsmäßig und innerhalb der mehrgedachten Frist bei der für sie zuständigen Behörde einzureichen, damit die letztere nicht genöthigt werde, von der ihr nach Absatz 3 des nachstehend abgedruckten § 11 des Unfallversicherungsgesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

Großenhain, am 1. August 1884.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
i. v. *Mise, Rg.-Ass.* *Ass.*

Der Stadtrath.
Herrmann.

Formular für die Anmeldung.

Regierungsbezirk

Amtshauptmannschaftlicher Bezirk

Stadtgemeinde-

Anmeldung auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

den 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. Baumwoll-, Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Delmühle.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterzeichnen.

***) z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor etc.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetze.

§ 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Verversicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzuwenden, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§ 11.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Verversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Verversicherungsamt einzureichen.

Ausleitung

in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
- Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d) alle Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f) jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a) die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Locomotive etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturproducte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken etc., sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Absatz 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfange des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennereien und Brauereien, welche den sogenannten Hanstrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getriebe-, Del- und Walzmühlen, welche zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b) das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c) sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Locomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft, die Versicherungspflicht des Betriebes.